

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 1.05.2018

§ 1 Geltungsbereich

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Band- und Feinstahl Service Rudolph und Brockmann GmbH (nachfolgend "Verkäufer" genannt) gelten nur gegenüber Kaufleuten, Unternehmern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss

- Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn ihn der Verkäufer schriftlich oder fernschriftlich bestätigt hat. Für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist die vorgenannte schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich.
- Handelsvertreter des Verkäufers sind nur Vermittler und nicht zum rechtsgeschäftlichen Abschluss berechtigt. Unsere Handelsvertreter oder Mitarbeiter sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- Es gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers. Sämtliche Bedingungen des Käufers - gleich welchen Inhalts - gelten nicht, selbst wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder er die Lieferung in Kenntnis der Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausführt.
- Vom Verkäufer dem Käufer überlassene Werkzeuge stammen vom Zulieferer des Verkäufers und werden durch den Verkäufer nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

§ 3 Preise

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ und ausschließlich Verpackung. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

§ 4 Lieferfristen, Annahmeverzug des Käufers

Liefertermine sind unverbindlich. Jede Änderung unserer Leistungen nach der Auftragsbestätigung verlängert den Liefertermin angemessen. Die Einhaltung der Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer etwaig beizubringender Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Verzögert oder unterlässt der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen, verlängert sich der Liefertermin angemessen. Liefertermine verlängern sich ferner, wenn eine Verzögerung in der Selbstbelieferung eintritt, die vom Verkäufer nicht zu vertreten ist. Die Verlängerung des Liefertermins entspricht der Dauer der Verzögerung. Entsprechendes gilt, wenn sich die Ausführung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt verzögert. Als höhere Gewalt gelten solche Leistungshindernisse, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, wie z.B. behördliche Anordnung, Betriebsstörungen oder Ausfall wichtiger Fertigungsrichtungen / Maschinen. Verzögerungen in Anlieferung wesentlicher Roh- und Werkstoffe, Verzögerung bei der Beförderung sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten. Wenn das Leistungshindernis länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich der Liefertermin oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich insoweit benachrichtigt.

§ 5 Toleranzen

Handelsübliche Abweichungen oder solche Abweichungen, die technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt für fabrikationsbedingte Abweichungen innerhalb üblicher Toleranzen. Bei Anfertigungsware bzw. Auftragsprodukten sind produktionsbedingt Mehr- oder Minderlieferungen im handelsüblichen Umfang zulässig.

§ 6 Lieferung

Soweit vertraglich vereinbart wurde, dass der Verkäufer die Waren im Rahmen eines Versandverkaufs oder einer Schickschuld zu liefern hat, besteht die Versandart im Ermessen des Verkäufers. Im Übrigen steht die Verpackung immer im Ermessen des Verkäufers.

§ 7 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- Der Kaufpreis wird mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat ausschließlich auf das in unserer Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Die Gewährung von Skonto bedeutet keine Stundung der Forderung.
- Zahlungsverzug tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein oder nach Zugang einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Hat der Käufer eine Rechnung des Verkäufers 30 Tage nach Eintritt des Zahlungsverzuges nicht vollständig ausgeglichen, ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistungen aus allen anderen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen sofort mit der Folge der Vorleistungspflicht des Käufers abzurechnen und die Zahlungen zu verlangen.
- Befindet sich der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Zinsschadens bleibt vorbehalten.

- Die Aufrechnung steht dem Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.
- Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur aufgrund von unbestrittenen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis befugt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftiger und bedingter Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, wird folgendes vereinbart: Der Verkäufer behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbruttoendbetrag) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Sicherungsübereignungen des Käufers sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung des Verkäufers im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, wird der Käufer auf die Eigentumsposition des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Eigentumsposition des Verkäufers entstehenden gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzuges - ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware herauszugeben und gestattet dem Verkäufer, die Ware selbstständig in Besitz zu nehmen, soweit dadurch Besitzrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der Käufer ist bis zur vollständigen Bezahlung der Vorbehaltsware verpflichtet, den Verkäufer jederzeit über den Standort der Vorbehaltsware zu informieren.

§ 9 Rechte des Käufers wegen Mängeln, Haftung

- Beim Verkauf neuer Waren beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- Bei Mangelhaftigkeit der Ware kann der Käufer Nacherfüllung gemäß § 439 BGB verlangen. Der Verkäufer kann zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen.
- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden. Dies gilt wiederum nicht, wenn ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal gerade bezweckt, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern und / oder soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen und beschränkt wird, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- Erfüllungsort des Nacherfüllungsanspruches des Käufers ist der Sitz des Verkäufers.

§ 10 Haftung des Käufers

Steht dem Verkäufer gegen den Käufer insbesondere wegen Nichtabwicklung des Vertrages eine Schadenersatzforderung zu, kann der Verkäufer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Nettoverkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der entgangene Gewinn nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Eine Übertragung der Vertragsrechte und Pflichten auf Dritte durch den Käufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.
- Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Vereinbarung wird durch eine andere Regelung ersetzt, die in ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.
- Der Verkäufer arbeitet mit der EDV und hat die Adresse des Käufers, Vertretungsverhältnisse sowie die sonstigen zur Auftragsbearbeitung notwendigen Daten gespeichert.